

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH100-11

Begünstigte Bonus-Malus-Einstufung

Ergänzend zu Artikel 15 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AKHB) gilt folgende Regelung:
Dem Versicherungsvertrag liegt eine begünstigte Bonus-Malus-Einstufung "Keine Sorgen Bonusstufe" zugrunde. Diese entspricht nicht der Einstufung nach dem Bonus-Malus-System des Österreichischen Versicherungsverbandes. Hinsichtlich der Auswirkung des Schadenverlaufes auf die Prämie gilt Artikel 15 AKHB.

Die begünstigte Bonus-Malus-Einstufung gilt ausschließlich in Kombination mit einem weiteren Versicherungsprodukt (kapitalbildendes Vorsorgeprodukt) der Oberösterreichischen Versicherung AG. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, wird ausschließlich die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung zugrunde liegende Bonus-Malus-Stufe nach der Systematik des Österreichischen Versicherungsverbandes bestätigt.

Wird der Versicherungsvertrag, der zur begünstigten Bonus-Malus-Einstufung geführt hat, gekündigt oder für diesen Vertrag ein "Ruhe des Vertrages" beantragt, wird die begünstigte Bonus-Malus-Einstufung durch die Bonus-Malus-Stufe laut der Systematik des Österreichischen Versicherungsverbandes ersetzt.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Weiterführung der begünstigten Bonus-Malus-Einstufung, die seitens der Oberösterreichischen Versicherung AG gewährt wurde.